



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-4* **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie "Buchwaldstraße" – Deponiegebührensatzung**
- II.) *Seiten 4-5* **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung -**
- III.) *Seiten 5-9* **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung –**
- IV.) *Seite 10-12* **Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe**
- V.) *Seiten 12-14* **Beschlüsse des Kreistages vom 12.12.2000**
1. *Seite 12* Gemeindegemeinschaft aller amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Friedland (NL) und der Stadt Friedland mit Ausnahme der Gemeinde Groß-Muckrow
 2. *Seite 13* Erweiterungsneubau für die Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree
 3. *Seite 13* Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionspauschale gemäß § 17 und § 21
 4. *Seite 13* Übernahme des Schulgebäudes der ehemaligen Grundschule 4 der Stadt Eisenhüttenstadt zur Nutzung für das Oberstufenzentrum Eisenhüttenstadt
 5. *Seite 13* Grundsatzbeschluss zum Um- und Ausbau der ehemaligen Grundschule 4 zur Nutzung durch das OSZ Eisenhüttenstadt
 6. *Seite 13* Einrichtung von Leistungsprofilklassen an Gymnasien im Landkreis Oder-Spree
 7. *Seite 13* Grundsatzbeschluss zum Trägerwechsel des Gymnasiums Neuzelle
 8. *Seite 13* Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree über die Jahresrechnung 1999
 9. *Seite 13* Beschluss über die Jahresrechnung 1999 des Landkreises Oder-Spree und Erteilung der Entlastung des Landrates
 10. *Seite 13* Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, Jahresfehlbetrag und die Entlastung der Leitung des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 1999
 11. *Seite 14* Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 5 Pkt. 4.4 der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2000
 12. *Seite 14* Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree für das Geschäftsjahr 1999
- VI.) *Seite 14* **Information der Wohngeldstelle Beeskow zur Änderung des Wohngeldgesetzes ab 01.01.2001**
- VII.) *Seite 14* **Termine der Anglerprüfungen im Jahr 2001**
- VIII.) *Seiten 15-25* **Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Oder-Spree**

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 26 1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
 II.) Seite 27 Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree 1999

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie "Buchwaldstraße" – Deponiegebührensatzung

(Beschluss-Nr. 69/15/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie "Buchwaldstraße" – Deponiegebührensatzung

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie "Buchwaldstraße", - Deponiegebührensatzung -
 (vom 22.11.1999)
 vom 13.12.2000

Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40 in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - in der gültigen Fassung vom 13.12.2000 die folgende vom Kreistag am 12.12.2000 beschlossene Änderung zur Deponiegebührensatzung.

Art.1

Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie "Buchwaldstraße", -Deponiegebührensatzung- vom 22. November 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29.11.1999 , S. 2 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird um folgende Sätze ergänzt:
 ...werden diese in der Gebührenkategorie IV eingestuft. Zur Deckung der Kosten bei der Annahme von Abfällen auf der Abfallkleinmengenannahme in Erkner und für die nachfolgende Entsorgung werden Gebühren gemäß

Anlage III dieser Satzung erhoben. Werden weitere Abfallkleinmengenannahmen im Landkreis Oder-Spree eingerichtet, gilt die Anlage III analog.

2. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 Für die Selbstanlieferung von Abfallkleinmengen bis zu einer Menge von 1 m³, die mittels PKW,..... zu den Entsorgungsanlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung ...

3. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 8,00 DM beziehungsweise 4,09 Euro.

4. § 2 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 In diesem Fall wird eine Mindestgebühr je Anlieferung erhoben, die 8,00 DM beziehungsweise 4,09 Euro beträgt.

5. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
 je Kubikmeter Abfall 60,00 DM beziehungsweise 30,68 Euro unabhängig von der Abfallart.

6. § 2 Absatz 3 Satz 3
 Die Worte ...aus privaten Haushaltungen... werden gestrichen.
 Folgende Ergänzung wird vorgenommen:
 ...je Kubikmeter Abfall 32,00 DM beziehungsweise 16,36 Euro unabhängig von der Abfallart.

7. § 2 Absatz 3 Folgender Satz wird eingefügt:
Auf der Abfallkleinmengenannahme in Erkner wird die Gebühr immer nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt und beträgt je Kubikmeter Abfall 32,00 DM beziehungsweise 16,36 Euro unabhängig von der Abfallart.

8. § 2 Absatz 5 Im Satz 1 wird der Begriff ... mineralisch... gestrichen.
 Der letzte Satz wird wie folgt neu gefasst:
 Eine Annahmepflicht als Abfälle zur Verwertung besteht nicht.

9. § 2 Absatz 6 wird mit folgendem Wortlaut neu in die Satzung aufgenommen:
Kompostierbare Grünabfälle aus Haushaltungen können auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises als Abfälle zur Verwertung verpackt in Grünabfallsäcken oder mit Ast- und Strauchwerkbanderolen des Landkreises zur Entsorgung übergeben werden.
Bei loser Anlieferung dieser Abfälle auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 wird eine Gebühr von 21,15 DM/t beziehungsweise 10,81 Euro/t erhoben.

§ 2 Absatz 2 (Kleinmengenregelung) findet bei lose angelieferten Grünabfällen analoge Anwendung.

10. § 4 Absatz 1 Folgende Ergänzung wird vorgenommen:
Gebühren bis zu einer Höhe von 50,00 DM beziehungsweise
25,56 Euro werden...

Die Worte ... aus Haushaltungen... werden gestrichen.

11. § 5 Absatz 1 Im Satz 2 wird das Wort
Entsorgungsnachweis durch die Worte vereinfachter
Nachweis ersetzt.

12. § 5 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

bei einer Abfallmenge
bis zu 60 t/a 40,00 DM 20,45 Euro

größer 60 t/a
bis 300 t/a 70,00 DM 35,79 Euro

größer 300 t/a 100,00 DM 51,13 Euro.

13. Legende zu Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

<u>Kategorie</u>	<u>Gebühr</u>
0	kostenfrei
IV	115,00 DM/t 58,80 Euro/t
V	151,00 DM/t 77,21 Euro/t
VI	187,00 DM/t 95,61 Euro/t
VII	222,00 DM/t 113,51 Euro/t

14. Legende zu Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

<u>Kategorie</u>	<u>Gebühr</u>
P2	20,00 DM/t 10,23 Euro/t
P3	30,00 DM/t 15,34 Euro/t
P4	82,00DM/t 41,93 Euro/t
P5	183,00 DM/t 93,57 Euro/t

15. Anlage I wird wie folgt ergänzt:

190699 Abfälle anders nicht genannt AZ (X)

und

**190804 Schlämme a. d. Behandlung von industriellem
Abwasser AZ (X) Kategorie VI**

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

080404 ausgehärtete Klebstoffe und
Dichtungsmassen
Kategorie V

101102 Altglas
Kategorie IV

170103 Fliesen und Keramik
Kategorie IV

170104 Baustoffe auf Gipsbasis
Kategorie IV

170202 Glas
Kategorie IV

16. Anlage II wird wie folgt geändert:

170501 Erde und Steine aus Bau- und
Abbruchabfällen
P2

200202 Erde und Steine
P2

17. Die Anlage III zur Deponiegebührensatzung wird
hinzugefügt:

**Abfallarten - Abfallkleinmengenannahme in Erkner,
Julius-Rütgers-Straße 22**

200301 gemischte Siedlungsabfälle
32,00 DM/m³ 16,36 Euro/m³
(z.B. Sperrmüll, Hausmüll)
(Mindestgebühr 8,00 DM
bzw. 4,09 Euro bis 250 Liter)

200201 Grünabfälle - verpackt in
Grünabfallsäcken des LOS
ohne zusätzliche Gebühr

- gebündelt mit Ast- und
Strauchwerkbanderolen des
LOS ohne zusätzliche Gebühr

200123 Kühlschränke ohne zusätz-
liche Gebühr (nur aus
Haushaltungen, unter
Nachweis des Anschlusses an
die Abfallentsorgung des
Landkreises Oder-Spree)

200124 Geräte ohne zusätzliche
Gebühr (nur aus Haushal-
tungen, unter Nachweis des
Anschlusses an die Abfall-
entsorgung des Landkreises
Oder-Spree)

200104 Schrott (Metalle) ohne
zusätzliche Gebühr

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Beeskow, 13.12.2000

Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Siedlungsabfalldeponie -Buchwaldstraße – Deponiegebührensatzung - vom 12. 12.2000 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO Bbg) enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis Oder-Spree unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, den 13.12.2000

Dr. Schröter
Landrat

II.) 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung -

(Beschluss-Nr. 70/15/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung -

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - (vom 22.11.1999) vom 13.12.2000

Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - in der Fassung vom 13.12. 2000 die folgende vom Kreistag am 12.12.2000 beschlossene Änderung zur Abfallentsorgungssatzung.

Art. 1

Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 22. November 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29.11.1999, S. 15 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:
Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung

2. § 4 Absatz 4 Satz 1 wird in folgender Form ergänzt:
Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis...

3. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen haben diese nach § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen.

4. § 6 Absatz 2 nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Grundstückseigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein Nießbrauchberechtigter zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte (Anschlusspflichtiger).

5. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

6. § 6 Absatz 6 der letzte Satz wird wie folgt ergänzt:
Diese gewerblichen Sammlungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

7. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
Mindestens ist jedoch ein zugelassener, landkreiseigener Restabfallbehälter vorzuhalten.

8. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:
Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Landkreises können Restabfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" oder Pressmüllcontainer für die Regelentsorgung genutzt werden.

9. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
... Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen sowie die Eigenverwertung von Abfällen anzugeben, sofern sie beabsichtigt ist oder durchgeführt wird.

10. § 8 Absatz 2 Das Wort wesentliche wird gestrichen.

11. § 12 Absatz 5 Satz 1 die Worte ...und -säcke... werden gestrichen.

12. § 12 Absatz 7 wird durch folgende Sätze ergänzt:
Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhaltes ist verboten.
Die Abfallbehälter werden nur entleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

MGB 60 Liter	50 kg
MGB 120 Liter	50 kg
MGB 240 Liter	70 kg
MGB 1.100 Liter	350 kg

Die Restabfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse 25 kg nicht übersteigt. Bei Überschreiten dieser Bruttomassen erfolgt keine Einsammlung der Abfälle.

13. § 12 Absatz 10 letzter Satz wird wie folgt ergänzt:
... ist dem Landkreis unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.

14. § 13 Absatz 1 wird durch folgende Sätze ergänzt:
Die **Regelentsorgung der Restabfallbehälter auf Wochenend-** beziehungsweise Erholungsgrundstücken beginnt mit dem 01. April und endet zum 30. September. In der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März können Anschlusspflichtige dieser Grundstücke den Hausmüll in Restabfallsäcken des Landkreises sammeln und an vorher mit dem Landkreis abgestimmten **Übergabestellen zur Entsorgung bereitstellen.**

15. § 13 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:
Der Anschlusspflichtige hat die Bioabfallbehälter, in denen **kompostierbare Küchenabfälle gesammelt werden**, aus hygienischen ...

16. § 13 Absatz 6, 7 und 8 werden zu den Absätzen 7, 8 und 9.

17. § 13 Absatz 9 wird zu § 13 Absatz 6.

18. § 13 Absatz 13 wird ersatzlos gestrichen.

19. § 16 Absatz 3 vorletzter Satz wird wie folgt ergänzt:
Weisungen eines Bevollmächtigten des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befolgen, **das trifft auch dann zu, wenn für die Bereitstellung eine bestimmte Straßenseite vorgeschrieben wird.**

20. § 16 Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
...unter Beachtung dieser Satzung so **am Straßenrand** bereitzustellen,....

21. § 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
... die Bestimmungen des § 16 Absatz 2, 10 und 11...

22. § 23 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

23. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Abfälle zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis besteht, **die aber vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind**, sind auf folgenden Entsorgungsanlagen **dem Landkreis zu übergeben:**

1.

.

.

5.

Überlassungspflichtige Abfälle aus Haushaltungen können ebenfalls an diesen Entsorgungsanlagen, mit Ausnahme der unter 5. genannten Anlage, übergeben werden, sofern sie nicht mit der Regelentsorgung durch den Landkreis entsorgt werden können.

Darüber hinaus können an der Abfallkleinmengenannahme Erkner folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Entsorgung übergeben werden: gemischte Siedlungsabfälle, Grünabfälle, Metalle (haushaltstypischer Schrott) elektronische und FCKW-haltige Geräte.

24. § 24 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Besteht der Verdacht, dass, **entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle, die zur Entsorgung auf der Abfallentsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung ...**

25. Anlage C wird wie folgt ergänzt:
Leuchtstoffröhren
200121

(unter Einbeziehung von Energiesparlampen)

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Beeskow, 13.12.2000

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung vom 12.12.2000 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO Bbg) enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis Oder-Spree unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, den 13.12.2000

Dr. Schröter
Landrat

III.) 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung -

(Beschluss-Nr. 71/15/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung -

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - (vom 22.11.1999) vom 13.12.2000

Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, der

Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - in der gültigen Fassung vom 13.12.2000 die folgende vom Kreistag am 12.12.2000 beschlossene Änderung zur Abfallgebührensatzung.

Art. 1

Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung- vom 22. November 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29.11.1999, S. 26.f) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind. Können auf ausschließlich gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Wochenend- beziehungsweise Erholungsgrundstück betrachtet.

2. § 2 Absatz 5 letzter Satz, folgender Teil wird ersatzlos gestrichen:

... und eingetragenen Kleingartenvereine und -sparten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

3. § 3 Absatz 5 das Wort **Zusatzentsorgungen** wird in das Wort **Zusatzentsorgungen** verändert.

4. § 4 Absatz 2 Nr. 11 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle von Wochenend- und Erholungsgrundstücken deckt die Kosten für alle Leistungen entsprechend Absatz 2 Nr.1 bis 10.

6. § 4 Absatz 5 Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 4 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bereitstellung, das Abholen oder das Wechseln von Abfallbehältern auf Antrag eines Anschlusspflichtigen (An-/Ummeldung) oder im Rahmen der Durchsetzung des Anschlusszwanges wird eine An-/Ummeldegebühr erhoben.

8. § 4 Absatz 11 wird wie folgt geändert:

... erhebt der Landkreis entsprechend der Absätze 1 bis 6 eine **um den Anteil für** das Einsammeln...

9. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr für Wochenend - beziehungsweise Erholungsgrundstücke wird grundstücksbezogen für ein Jahr erhoben.

10. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

A. Landkreis Oder-Spree ohne die Stadt Eisenhüttenstadt

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wohngrundstücken beträgt

35,28 DM/Person und Jahr

beziehungsweise

18,04 Euro/Person und Jahr.

(2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wochenend -beziehungsweise Erholungsgrundstücken beträgt

17,64 DM/Grundstück und Jahr

beziehungsweise

9,02 Euro/Grundstück und Jahr.

(3) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Gewerbegrundstücken beträgt bei einem 14-tägigen Entsorgungsrhythmus in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter

32,88 DM/Jahr

beziehungsweise

16,81 Euro/Jahr

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter

65,76 DM/Jahr

beziehungsweise

33,62 Euro/Jahr

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter

301,92 DM/Jahr

beziehungsweise

154,37 Euro/Jahr.

Bei einem kürzeren Entsorgungsrhythmus vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Verlängert der Landkreis den Entsorgungsrhythmus, teilt sich die Gebühr entsprechend.

Die Grundgebühr bei Benutzung eines Pressmüllcontainers beträgt

274,44 DM/Jahr und 1.000 Liter

beziehungsweise

140,32 Euro/Jahr und 1.000 Liter.

(4) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter

4,97 DM/Ziehung

beziehungsweise

2,54 Euro/Ziehung

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter

9,94 DM/Ziehung

beziehungsweise

5,08 Euro/Ziehung

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter

42,84 DM/Ziehung

beziehungsweise

21,90 Euro/Ziehung

für einen 90 - Liter Restabfallsack

3,75 DM/Stück

beziehungsweise

1,92 Euro/Stück.

(5) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter, der auf einem saisonal genutzten Gewerbegrundstück benutzt wird, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter
6,34 DM/Ziehung
beziehungsweise
3,24 Euro/Ziehung

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter
12,68 DM/Ziehung
beziehungsweise
6,48 Euro/Ziehung

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter
55,42 DM/Ziehung
beziehungsweise
28,34 Euro/Ziehung.

(6) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60 - Liter Bioabfallbehälter
2,25 DM/Ziehung
beziehungsweise
1,15 Euro/Ziehung

für einen 120 - Liter Bioabfallbehälter
4,50 DM/Ziehung
beziehungsweise
2,30 Euro/Ziehung

für einen 240 - Liter Bioabfallbehälter
8,99 DM/Ziehung
beziehungsweise
4,60 Euro/Ziehung.

(7) Die Gebühr unter Verwendung eines Grünabfallsackes oder einer Banderole gemäß § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 6 dieser Satzung beträgt

für einen 120 - Liter Grünabfallsack
4,20 DM/Stück
beziehungsweise
2,15 Euro/Stück

für eine Banderole
4,20 DM/Stück
beziehungsweise
2,15 Euro/Stück.

(8) Die Abfallbehältergebühr für Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60 - Liter Abfallbehälter
1,32 DM/Stück u. Jahr
beziehungsweise
0,67 Euro/Stück u. Jahr

für einen 120 - Liter Abfallbehälter
2,76 DM/Stück u. Jahr
beziehungsweise
1,41 Euro/Stück u. Jahr

für einen 240 - Liter Abfallbehälter
5,52 DM/Stück u. Jahr
beziehungsweise
2,82 Euro/Stück u. Jahr

für einen 1.100 - Liter Abfallbehälter
25,35 DM/Stück u. Jahr
beziehungsweise
12,96 Euro/Stück u. Jahr.

(9) Die Holgebühr für Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60 - Liter Abfallbehälter
2,73 DM/Ziehung
beziehungsweise
1,40 Euro/Ziehung

für einen 120 - Liter Abfallbehälter
2,73 DM/Ziehung
beziehungsweise
1,40 Euro/Ziehung

für einen 240 - Liter Abfallbehälter
2,73 DM/Ziehung
beziehungsweise
1,40 Euro/Ziehung

für einen 1.100 - Liter Abfallbehälter
5,46 DM/Ziehung
beziehungsweise
2,79 Euro/Ziehung.

(10) Die An-/Ummeldegebühr für Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60 - Liter Abfallbehälter
27,06 DM/An-/Ummeldung und Grundstück
beziehungsweise
13,84 Euro/An-/Ummeldung und Grundstück

für einen 120 - Liter Abfallbehälter
27,06 DM/An-/Ummeldung und Grundstück
beziehungsweise
13,84 Euro/An-/Ummeldung und Grundstück

für einen 240 - Liter Abfallbehälter
27,06 DM/An-/Ummeldung und Grundstück
beziehungsweise
13,84 Euro/An-/Ummeldung und Grundstück

für einen 1.100 - Liter Abfallbehälter
54,12 DM/An-/Ummeldung und Grundstück
beziehungsweise
27,67 Euro/An-/Ummeldung und Grundstück.

(11) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter
38,22 DM/Zusatzabfuhr
beziehungsweise
19,54 Euro/Zusatzabfuhr

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter
41,58 DM/Zusatzabfuhr
beziehungsweise
21,26 Euro/Zusatzabfuhr

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter
92,66 DM/Zusatzabfuhr
beziehungswise
47,38 Euro/Zusatzabfuhr.

(12) Für die Benutzung des Entsorgungssystems von Kleinmengen besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden Gebühren entsprechend Anlage I dieser Satzung erhoben. Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

B. Stadt Eisenhüttenstadt

(13) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wohngrundstücken beträgt

23,04 DM/Person und Jahr
beziehungswise
11,78 Euro/Person und Jahr.

(14) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wochenend -beziehungswise Erholungsgrundstücken beträgt

11,52 DM/Grundstück und Jahr
beziehungswise
5,89 Euro/Grundstück und Jahr.

(15) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Gewerbegrundstücken beträgt bei einem 14-tägigen Entsorgungsrhythmus in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter
23,88 DM/Jahr
beziehungswise
12,21 Euro/Jahr

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter
47,75 DM/Jahr
beziehungswise
24,41 Euro/Jahr

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter
218,84 DM/Jahr
beziehungswise
111,89 Euro/Jahr.

Bei einem kürzeren Entsorgungsrhythmus vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Verlängert sich der Entsorgungsrhythmus, teilt sich die Gebühr entsprechend.

Die Grundgebühr bei Benutzung eines Pressmüllcontainers beträgt

198,94 DM/Jahr und 1.000 Liter
beziehungswise
101,72 Euro/Jahr und 1.000 Liter.

(16) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter
2,06 DM/Ziehung
beziehungswise
1,05 Euro/Ziehung

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter
4,12 DM/Ziehung
beziehungswise
2,11 Euro/Ziehung

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter
18,89 DM/Ziehung
beziehungswise
9,66 Euro/Ziehung

für einen 90 - Liter Restabfallsack
1,54 DM/Stück
beziehungswise
0,79 Euro/Stück.

(17) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60 - Liter Bioabfallbehälter
0,88 DM/Ziehung
beziehungswise
0,45 Euro/Ziehung

für einen 120 - Liter Bioabfallbehälter
1,75 DM/Ziehung
beziehungswise
0,89 Euro/Ziehung

für einen 240 - Liter Bioabfallbehälter
3,51 DM/Ziehung
beziehungswise
1,79 Euro/Ziehung.

(18) Für die Benutzung des Entsorgungssystems von Kleinmengen besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden Gebühren entsprechend Anlage I dieser Satzung erhoben. Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

11. § 8 Absatz 2 Nr. d wird wie folgt neu gefasst:

Die Ziehungsgebühren, die Abfallbehältergebühr sowie die Holgebühren für Wohn- und Gewerbegrundstücke sowie saisonal genutzte Gewerbegrundstücke werden **für das erste Halbjahr** zum 01. September des laufenden Kalenderjahres und **für das zweite Halbjahr** zum 01. März des folgenden Kalenderjahres fällig.

12. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Kommt ein Gebührenpflichtiger unverschuldet in die Lage, die maßgeblichen Umstände, die zu der Ermäßigung oder den Erlass der Gebühr führen können, nicht unverzüglich gemäß § 10 dieser Satzung dem Landkreis kund tun zu können, kann der Landkreis auch nachträglich in schriftlich begründeten Einzelfällen, die bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Landkreis vorliegen müssen, die Ermäßigung oder den Erlass der Gebühren gewähren.

13. Die Anlage I wird neu gefasst. Anlage I ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Beeskow, 13.12.2000

Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 12.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO Bbg) enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis Oder-Spree unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, den 13.12.2000

Dr. Schröter
Landrat

Anlage I zur Abfallgebührensatzung/1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 20 der Abfallentsorgungssatzung

Abfallbezeichnung nach EAK	EAK ASN	DM/kg bzw. Stück	Euro/kg bzw. Stück
Säuren, Säuregemisch, Beizen	060199	1,23	0,63
Laugen, Laugengemisch, Beizen	060299	1,23	0,63
Pflanzenschutz – und Schädlingsbekämpfungsmittel	070499	3,87	1,98
Feinchemikalien	070799	4,26	2,18
Entwickler	090101	1,22	0,62
Fixierer	090104	1,22	0,62
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	150199 D 1	1,07	0,55
Betriebsmittel, Werkstattrückstände	150299 D 1	0,97	0,50
Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	160602	2,03	1,04
Altlacke, Altfarben	200112	1,15	0,59
Lösemittel, halogenhaltig	200113	1,63	0,83
Leuchtstoffröhren (pro Stück)	200121	0,66	0,34
Energiesparlampen(pro Stück)	200121	1,42	0,73
Spraydosen	20012	1,24	0,63

IV.) Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe

(Beschluss-Nr. 1/15/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die vorliegende „Satzung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree“

SATZUNG
über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis
Oder-Spree vom 13.12.2000

Auf der Grundlage der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 GVBl. I S.433, geändert durch Gesetz vom 14.2.1994, GVBl. I S. 34, § 5 Abs. 1 sowie § 29 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit dem § 96 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30.06.1961 (BGBl. I S.815, berichtigt S. 1815) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.3.1994 (/BGBl. I S. 646, berichtigt S. 2975) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.8.1998 (BGBl. I S. 2005, 2006). sowie § 3 Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.7.2000 (GVBl. Teil I, Nr. 9 vom 18.9.2000) und dem Aufgabensicherungsgesetz vom 29.11.93 (GVBl I, S. 494)

erlässt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree mit Beschluss vom 12.12.2000
Beschluss-Nr.1/15/2000 folgende Satzung:

PRÄAMBEL

Die nachfolgende Satzung soll dazu beitragen, eine möglichst orts- bzw. gemeindenahen Bearbeitung der Aufgaben des BSHG im Landkreis Oder-Spree sicherzustellen und in akuten sozialen Notfällen schnelle Hilfe zu ermöglichen.

§ 1 Heranziehung

Der Landkreis Oder-Spree, im folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den nachstehenden Ämtern, amtsfreien Städten und Gemeinden die Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden, nachstehenden Aufgaben gegenüber natürlichen Personen außerhalb von Einrichtungen in eigenem Namen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

<u>Städte:</u>	Beeskow Eisenhüttenstadt Fürstenwalde Erkner
<u>Amtsfreie Gemeinden:</u>	Schöneiche Woltersdorf
<u>Ämter:</u>	Grünheide Odervorland Scharmützelsee Steinhöfel/Heinersdorf Spreenhagen Friedland Glienicke/Rietz-Neuendorf Storkow Tauche Brieskow-Finkenheerd Neuzelle Schlaubetal

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig bei der Durchführung von Aufgaben des örtlichen Trägers im Rahmen dieser Satzung sind die herangezogenen Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden, in deren Bereich der Hilfesuchende oder der Hilfeempfänger seinen tatsächlichen Aufenthalt hat.

§ 3 Umfang der Heranziehung

(1) Die amtsfreien Städte / Gemeinden und Ämter führen folgende Aufgaben des örtlichen Trägers unter Berücksichtigung des § 4 der Satzung durch:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 11 - 21(2), 22 - 26 BSHG, mit Ausnahme der Leistungen für Nichtsesshafte und § 11(3) BSHG, es sei denn, dass für besondere Ausnahmefälle anderweitige Regelungen getroffen wurden. In Verbindung mit der Bearbeitung der Hilfe zum Lebensunterhalt wird die Gewährung des besonderen Mietzuschusses nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes, nach § 33, Abs. 7 WoGG (i.d.F. vom 22.12.1999) übertragen.

2. Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 des BSHG, im folgenden:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes gemäß §§ 70 und 71 BSHG
- Beratung zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten gemäß § 72 BSHG
- Altenhilfe gemäß § 75 BSHG soweit keine finanziellen Auswirkungen entstehen

3. Sozialhilfe für Ausländer gemäß § 120 BSHG.

(2) Folgende Aufgaben werden zusätzlich durch die Stadt Eisenhüttenstadt durchgeführt:

1. Vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 36 BSHG,

2. Ambulante und stationäre Krankenhilfe und sonstige Hilfen nach §§ 37, 37a und 37b BSHG

Ausnahme: Krankenhilfe für Hilfeempfänger in Einrichtungen im Sinne von § 97 Abs. 4 BSHG (z.B. Pflegeheime, Wohnheime für Behinderte etc.),

3. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach § 38 BSHG.

(3) Den amtsfreien Städten / Gemeinden und Ämtern obliegen bei der Erfüllung dieser Aufgaben insbesondere:

1. die Antragsannahme und -aufnahme,

2. die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse gemäß den §§ 11, 16, 26, 28 und 122 BSHG als auch die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß den §§ 76-78 sowie § 89 BSHG, einschließlich Leistungsgewährung

3. die Heranziehung des Hilfeempfängers und der Drittverpflichteten zum Ersatz der Aufwendungen gemäß den §§ 11 (2) und § 29 BSHG,

4. die Feststellung von Sozialleistungen sowie die Verfolgung von gesetzlichen Ansprüchen des örtlichen Trägers gegen :

- Unterhaltspflichtige-nach §§ 90, 91 und 91a BSHG
- ersatz-, oder kostenpflichtige Personen gemäß §§ 92, 92 a, 92 c BSHG

- Träger anderer Sozialleistungen nach § 103 Abs.3 (keine ambulante Eingliederungshilfe) § 107 BSHG, § 102 ff SGB X

durch schriftliche Anzeigen in eigenem Namen sowie Einziehen der Leistung (einschließlich der Einleitung des Mahnverfahrens und des Zwangsmittelverfahrens gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg)

5. die Ermittlung und Überprüfung bzw. Verwaltungshilfe nach § 117 BSHG,
 6. die Durchführung der Sozialhilfestatistik nach §§ 127 - 134 BSHG,
 7. die Durchführung der Kostenerstattung nach § 103 Abs.3 BSHG
- (4) Den Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Städten obliegt die Antragsannahme/ -aufnahme und Weiterleitung für alle anderen, mit dieser Satzung nicht delegierten Aufgaben und Leistungen des BSHG .

§ 4 Vorbehalt des örtlichen Trägers

Die nachfolgend genannten Aufgaben unterliegen dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den örtlichen Träger:

1. die Gewährung von Hilfen nach §§ 15a, 15b und 89 soweit der Wert der einzelnen Hilfen 2.000,00 DM innerhalb eines Haushaltsjahres von 12 Monaten übersteigt,
2. die Durchführung von Streitverfahren zu Kostenerstattungen nach §§ 107-111 BSHG und solchen gegen Träger anderer Sozialleistungen,
3. der Erlaß und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen,
4. die Einleitung von Strafverfahren,
5. Kostenanerkennnisse gemäß § 103 i.V.m. § 97 Abs. 5 BSHG gibt der örtliche Träger.

§ 5 Widerspruchs- und Klageverfahren öffentlich-rechtlicher Art

- (1) Widersprüche in Sozialhilfeangelegenheiten nach dem BSHG sind mit einer sachverhaltsbezogenen Stellungnahme unter Beifügung der Akten dem Landkreis als zuständiger Widerspruchsbehörde gemäß § 73 Abs.1 Nr.3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m.§ 96 BSHG vorzulegen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält und ihm abhilft (§ 72 VwGO).

Eine Abhilfeentscheidung durch die Widerspruchsbehörde ist zu treffen, wenn durch die Widerspruchsbehörde festgestellt wird, dass die zuvor getroffene Entscheidung rechts- oder zweckwidrig ist und der Widerspruchsführer dadurch in seinen Rechten verletzt wird.

- (3) Die Prozessvertretung in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten obliegt ausschließlich dem örtlichen Träger der Sozialhilfe. Er vertritt die Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden und führt die Prozesse in ihrem Namen, sofern der Ausgangsbescheid durch den Widerspruchsbescheid des örtlichen Trägers bestätigt wird. Die Prozess-

kosten übernimmt der örtliche Sozialhilfeträger.

Wird durch den Widerspruchsbescheid hinsichtlich des Ausgangsbescheides eine abändernde Entscheidung getroffen, so erfolgt die Prozessvertretung durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe in seinem eigenen Namen.

- (4) Im Falle des Bekanntwerdens einer anhängigen Klage bzw. eines Antrages wird die Ausgangsbehörde (herangezogene Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter) verpflichtet, den örtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen (Telefon oder Fax). In diesem Zusammenhang sind sämtliche Unterlagen vollständig, im Original, durchnummeriert, mit einer ausführlichen Stellungnahme zum Sachverhalt sowie eine Schilderung der Rechtsauffassung der Ausgangsbehörde, einschließlich der Beifügung von Beweismitteln an den örtlichen Träger der Sozialhilfe zu übergeben.

§ 6 Zivilrechtliche Streitigkeiten

Die Prozessvertretung in zivilrechtlichen Streitigkeiten wie z.B. Unterhaltsklagen entsprechend § 3 Abs.3 Nr. 4 der Satzung obliegt ausschließlich dem örtlichen Sozialhilfeträger. Seitens der kreisangehörigen Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter wird der örtliche Sozialhilfeträger über die Notwendigkeit der Klageerhebung rechtzeitig unter Beifügung der nummerierten Originalakte sowie einer Stellungnahme zum Sachverhalt und der Schilderung der Rechtsauffassung einschließlich der bislang unternommenen Maßnahmen schriftlich unterrichtet. Mögliche Verjährungsfristen sind zwingend zu beachten.

§ 7 Richtlinien / Weisungen und Prüfungen

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erläßt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen. Vor deren Erlass können die herangezogenen Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden beteiligt und/oder gehört werden.
- (2) Der örtliche Sozialhilfeträger behält sich die fachaufsichtliche Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben vor.

§ 8 Ausgleichsleistungen

- (1) Die im Rahmen der Heranziehung rechtmäßig geleisteten Hilfen werden den herangezogenen amtsfreien Städten und Gemeinden und Ämtern vom örtlichen Träger der Sozialhilfe erstattet.
- (2) Der örtliche Träger ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattungen zu leisten, wenn sie durch vorsätzliches und/oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

§ 9 Personal- und Sachkosten

- (1) Personal- und Sachkosten werden gemäß § 3 Abs. 3 AG-BSHG als Pauschale abgegolten. Sie werden jeweils rückwirkend für das gerade abgelaufene Haushaltsjahr ausgereicht.

- (2) Die Pauschale ist jährlich der Lohn- und Gehaltsentwicklung anzupassen.
- (3) Das Zustandekommen der Pauschale ist Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 10 Fachkräfte

Die herangezogenen Ämter, amtsfreien Gemeinden und Städte sind verpflichtet, bei der Auswahl der Sachbearbeiter den § 102 BSHG zu beachten und die übertragenen Aufgaben dem Gesetz und den Weisungen entsprechend und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung durchzuführen.

§ 11 Sozialdienst

Die Aufgaben des Kommunalen Sozialen Dienstes nimmt der örtliche Träger der Sozialhilfe wahr.
Näheres wird durch Richtlinien geregelt.

§ 12 Zurücknahme

In begründeten Einzelfällen kann der örtliche Träger durch Kreistagsbeschluß einzelne übertragene Aufgaben zurücknehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 25.4.1994 GVBl. II S. 314, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.1994 GVBl. II S. 970, sind einzuhalten. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree vom 04.01.1994 zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Beeskow, 13.12.2000

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

Anlage

(zu § 9 dieser Satzung)

Ermittlung der Fallpauschale (hier für den Zeitraum 01.07.2000 bis 31.12.2000)

1) Bemessungsgrundlage:

Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG), die laufende und nichtlaufende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß den monatlichen Abrechnungen der jeweiligen herangezogenen Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als Jahresdurchschnitt erhalten.

2) Fallzahlen:

Die abzugeltenden Fälle ergeben sich wie folgt:

- 2.1) Zahl der Bedarfsgemeinschaften gemäß Punkt 1
- 2.2) Zuschlag hierauf in Höhe von 20 % für sonstige Fälle, die nicht zu Zahlungen im o.g. Sinn führen
- 2.3) Fallzahl gesamt = 1,2 x BG

3) Regelentgelt:

3.1) Es wird davon ausgegangen, dass 1 VZÄ 80 Fälle gemäß Punkt 2.3 bearbeiten kann.
Den ab 01.01.2001 geltenden Regelungen des WoGG, Teil V sind damit Rechnung getragen.

3.2) Als Vergütungsgruppe wird 1 VZÄ in der VG Vb, verheiratet, 42 Jahre, 1 Kind zugrunde gelegt:

AG - Brutto:	71.923, 90 DM
+10 % Sachkosten	7.192, 40 DM
gesamt:	79.116, 30 DM/ Jahr

Hiervon werden 80% als Pauschale im Sinne § 3 Abs. 3 AG-BSHG abgegolten.

3.3) Die Pauschale beträgt somit:

als Jahrespauschale: 63.293, 04 DM/ VZÄ

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstanden hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 13.12.2000

Dr. Schröter
Landrat

V.) Beschlüsse des Kreistages vom 12.12.2000

1. Gemeindezusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Friedland(NL) und der Stadt Friedland mit Ausnahme der Gemeinde Groß-Muckrow

(Beschluss-Nr. 88/15/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss aller zusammenschlusswilligen Gemeinden des Amtes Friedland (Niederlausitz)

2. Erweiterungsneubau für die Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 80/15/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung mit der planerischen Vorbereitung eines Erweiterungsneubaus für die Zentralisierung der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree am Standort Beeskow, Breitscheidstraße 7.

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, gemäß VOF zur europaweiten Bekanntmachung der Planungsleistungen.

3. Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionspauschale gemäß § 17 und § 21

(Beschluss-Nr. 68/15/00)

1. Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionspauschalen gemäß § 17 und § 21 GFG 2001.
2. Der Kreistag beschließt die in der Prioritätenliste ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen unter der Voraussetzung, dass mit dem GFG 2002 Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2002 bereitgestellt werden.

4. Übernahme des Schulgebäudes der ehemaligen Grundschule 4 der Stadt Eisenhüttenstadt zur Nutzung für das Oberstufenzentrum Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr. 75/15/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die kostenlose Übernahme des Schulgebäudes der ehemaligen Grundschule 4, An der Schleuse in Eisenhüttenstadt zum 01.01.2001 zur Nutzung für das OSZ Eisenhüttenstadt.

5. Grundsatzbeschluss zum Um- und Ausbau der ehemaligen Grundschule 4 zur Nutzung durch das OSZ Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr. 76/15/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt den Um- und Ausbau der ehemaligen Grundschule 4 einschließlich der Errichtung der notwendigen Fachkabinette in Eisenhüttenstadt zur Nutzung für das Oberstufenzentrum "G.W.Leibniz" Eisenhüttenstadt. Gleichzeitig werden die Grundsatzbeschlüsse 44/2/97 und 41/33/98 teilweise zurückgenommen.

6. Einrichtung von Leistungsprofilklassen an Gymnasien im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 77/15/00)

Der Kreistag des Landkreises empfiehlt die Einrichtung von Leistungsprofilklassen als Schulversuch ab Schuljahr 2001/02 an folgenden Gymnasien:

- Katholisches Gymnasium Bernhardinum Fürstenwalde

- Geschwister-Scholl-Gymnasium Fürstenwalde
- Ein Gymnasium in Eisenhüttenstadt (vorbehaltlich der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt)

7. Grundsatzbeschluss zum Trägerwechsel des Gymnasiums Neuzelle

(Beschluss-Nr. 85/15/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Übergabe des Gymnasiums Neuzelle an einen gemeinnützigen freien Schulträger einschließlich der Schulsporthalle.

8. Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree über die Jahresrechnung 1999

(Beschluss-Nr. 74/15/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des LOS über die Prüfung der Jahresrechnung 1999 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

9. Beschluss über die Jahresrechnung 1999 des Landkreises Oder-Spree und Erteilung der Entlastung des Landrates

(Beschluss-Nr. 79/15/00)

1. Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Jahresrechnung 1999 des Landkreises Oder-Spree und die Entlastung des Landrates.
2. Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag bis zum 30.06.2001 eine Dienstanweisung zu Abläufen und Zuständigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vorzulegen.

10. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, Jahresfehlbetrag und die Entlastung der Leitung des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 1999

(Beschluss-Nr. 78/15/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt:

1. Den Jahresabschluss des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 1999 mit Lagebericht,
2. der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 16.510,05 DM ist auf neue Rechnung vorzutragen,
3. die Leitung des Kreiskrankenhauses Beeskow wird für das Wirtschaftsjahr 1999 entlastet.

11. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 5 Pkt. 4.4 der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2000

(Beschluss 83/15/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmt der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe beim Sammelnachweis Personalausgaben 40000 in Höhe von 600 TDM zu

12. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree für das Geschäftsjahr 1999

(Beschluss-Nr. 82/15/00)

Gemäß § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz erteilt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgenden Mitgliedern des Verwaltungsrates Entlastung für das Geschäftsjahr 1999:

1. Landrat Dr. Jürgen Schröter	Vorsitzender
2. Joachim Kolbe	1. stellv. Vorsitzender
3. Dietmar Materne	2. stellv. Vorsitzender
3. Marlis Kramski	Mitglied
4. Birgit Hemmerling	Mitglied
5. Rudi Schmidt	Mitglied
6. Friedrich Hrdina	Mitglied
7. Helga Behnisch	Mitglied
8. Marina Luhn	Mitglied
9. Bernd Saliter	Mitglied
10. Lieselotte Fitzke	stellv. Mitglied
11. Dr. Artur Pech	stellv. Mitglied
12. Eberhard Keil	Mitglied
13. Harry Heller	stellv. Mitglied
14. Norbert Loges	stellv. Mitglied
15. Andre Schneider	Beschäftigtenvertreter
16. Katrin Welsch	Beschäftigtenvertreter
17. Ramona Gorran	Beschäftigtenvertreter
18. Sieghart Kusch	Beschäftigtenvertreter
19. Bärbel Riemann	Beschäftigtenvertreter
20. Annemarie Krüger	stellv. Mitglied der Beschäftigtenvertreter
21. Gertraud Gall	stellv. Mitglied der Beschäftigtenvertreter
22. Gert Bisch	Beschäftigtenvertreter
23. Ernst-Peter Reuter	Mitglied
24. Marina Runge	Beschäftigtenvertreter
25. Hartmut Chilla	Mitglied
26. Leo Zylla	Mitglied

VI.) Information der Wohngeldstelle Beeskow zur Änderung des Wohngeldgesetzes ab 01.01.2001

Die umfangreichen inhaltlichen Änderungen des Wohngeldgesetzes, welche in Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 727/99) i.d.F. des Bundestagsbeschlusses vom 16.12.1999 gefasst sind, treten zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Das allgemeine Wohngeld wird nicht von Amts wegen sondern nur auf Antrag geleistet. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass Wohngeldempfänger die eine Gewährung

über den 31.12.2000 hinaus wünschen, bis spätestens 31.01.2001 einen formgerechten Antrag in der Wohngeldstelle Beeskow oder in ihren Amtsgemeinden stellen müssen. Auch Bürger die einen Wohngeldanspruch prüfen lassen möchten, müssen einen Antrag stellen.

Antragsvordrucke sind in den Amtsgemeinden, in den Bürgerberatungsstellen des Landkreises sowie in der Wohngeldstelle Beeskow, Sitz Luchstraße erhältlich.

Durch eine zu erwartende Flut von Anträgen ist mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen.

Bühnert
Amtsleiter

VIII.) Termine der Anglerprüfungen im Jahr 2001

Der Landkreis Oder-Spree als untere Fischereibehörde setzt für das Jahr 2001 folgende Termine zur Abnahme der Anglerprüfung als Grundlage zum Erwerb des Fischereischeines A fest.

1. Prüfung Samstag den 07. April 2001
2. Prüfung Samstag den 14. Juli 2001
3. Prüfung Samstag den 13. Oktober 2001

Die Anmeldung zur Prüfung muß bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin in der unteren Fischereibehörde bei Zahlung einer Zulassungsgebühr von 50,- DM erfolgen. Auskünfte unter Tel. 0 33 66-35 18 32 oder 35 28 38.

Müller
SL Jagd und Fischerei

VI.) Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Oder-Spree

**Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Oder-Spree
Stand: 18.10.2000**

Veröffentlichung des aktuellen Verzeichnisses der Denkmale des Landkreises Oder-Spree auf Grundlage des § 9 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 22.07.1991 (GVBl. BB Nr.20, S. 311-318)

BbgDSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Verzeichnis der Denkmale vom 30.04.1992 (GVBl. BB Teil II Nr. 22).

Nr.	Ort Adresse	Bezeichnung
001	Ahrendorf	
001-01-01	Dorfstraße 5	Bauernhof
001-01-03	Dorfstraße 35	Bauernhof
001-01-04	Dorfstraße	Dorfkirche
003	Alt Madlitz	
003-01-01	Briesener Straße 28	Gutshaus mit Park
003-01-02	Briesener Straße	Dorfkirche mit Innenausstattung
003-01-03	Briesener Straße	Mahlsteine
004	Alt Stahnsdorf	
004-01-01	Hauptstraße 46	Wassermühle
005	Arendorf	
005-01-01	B5, km 22	Postmeilenstein
005-01-02	B5, km 25,8	Postmeilenstein
005-01-03	Frankfurter Straße	Dorfkirche
006	Bad Saarow-Pieskow	
006-01-01	Bahnhofplatz	Bahnhofsanlage Bad Saarow mit mittigem Empfangsgebäude, Kollonaden und Seitenflügeln, Vorplatz und Apotheke
006-01-02	Bahnhofplatz 10	"Bahnsches Haus"
006-01-03	Fr.-Engels-Damm 164	Sommerhaus von Joh.-R.-Becher
006-01-04	Seestraße	Joh.-R.-Becher-Denkmal
006-01-05	Ulmenstraße 20	Maxim-Gorki-Gedenkstätte
006-01-06	Waldfriedhof	VVN-Denkmal
006-01-07	Seestraße 29	Villa
006-01-08	Silberberger Str. 7	Landhaus mit Gartenanlage
006-01-09	Alte Eichen 33	Ehem. Gutsanlage mit Herrenhaus, Parkanlage, Remise mit Kutscherwohnung, Stallgebäude, Toranlage und Eiskeller
006-01-10	Ulmenstraße 17/17 a	Postgebäude mit Wohnhaus für Beamte, Stallgebäude, Wagenschuppen, straßenseitiger Grundstückseinfriedung und Hofpflaster
006-02	Ortsteil Saarow-Dorf	
006-02-01	Alte Eichen 24	Fachwerkscheune
006-02-02	Regattastraße 1	Doppelstubenhaus
006-03	Ortsteil Pieskow	
006-03-01	H.-Duncker-Straße 1	Schloß "Klein Sanssouci"
009	Beeskow	
009-01-01		Stadtmauer mit Wallanlagen
009-01-02	Berliner Straße 31	Speicher

009-01-03	Bodelschwinghstraße 5	Bürgerhaus
009-01-04	Bodelschwinghstraße 9	Bürgerhaus
009-01-05	Bodelschwinghstraße 42	Bürgerhaus
009-01-06	Brandstraße 34	Bürgerhaus
009-01-07	Brandstraße 35	Pfarrhaus
009-01-08	Breite Straße 25a	Stadtschule
009-01-09	Breitscheidstraße 1	Schützenhaus
009-01-10	Breitscheidstraße 12	ehem. Heilig-Geist-Hospital
009-01-11	Breitscheidstraße	sowjetischer Ehrenfriedhof
009-01-12	Breitscheidstraße	Rouanet-Grabstätte
009-01-13	Frankfurter Straße 7	Wohnhaus
009-01-14	Frankfurter Straße 23	Burg
009-01-15	Kirchgasse 2	Bürgerhaus, sog. Ältestes Haus
009-01-16	Kirchplatz 4	ehem. Stadtschule
009-01-17	Kirchplatz	Pfarrkirche Sankt Marien
009-01-18	Klosterstraße 4	sog. Mönchsherberge
009-01-19	Liebknechtstraße 8	katholische Kirche (Heilig Geist) mit Pfarrhaus
009-01-20	Markt 1-4	Bürgerhäuser
009-01-21	Markt 12	Kelleranlage
009-01-22	Poststraße 9	ehem. Poststation
009-01-23	Berliner Straße, Bodelschwinghstraße, Brandstraße, Breite Straße, Breitscheidstraße 1-7 und 11-13, Fischerstraße, Frankfurter Straße 1-10 und 21-31, Klosterstraße, Markt, Mauerstraße, Mittelstraße, Oststraße 1-12 b, Rosenstraße, Schützenstraße 1-4, Spreestraße, Uferstraße, Weststraße 11-18.	Denkmalbereich "Historischer Stadtkern rischer Stadtkern Beeskow"
009-03	Ortsteil Bornow	
009-03-01	Dorfstraße	Glocken in der Dorfkirche
009-05	Ortsteil Kohlsdorf	
009-05-01	Dorfstraße 14	Bockwindmühle
009-06	Ortsteil Krügersdorf	
009-06-01	Dorfstraße	Dorfkirche
009-07	Ortsteil Neuendorf	
009-07-01	Dorfstraße 26	Bauernhof
010	Berkenbrück	
010-01-01	Fürstenwalder Straße	Dorfkirche
010-01-02	Roter Krug 12	Hans-Fallada-Gedenkstätte
011	Biegen	
011-01-01	Friedensstraße	Dorfkirche
011-01-02	Dorfstraße 6	Amtshaus
012	Birkholz	
012-01-01	Kirchgasse	Dorfkirche
013	Bomsdorf	
013-01-01		Dorfkirche
013-01-02	Dorfstraße 41	Gutshaus
015	Bremsdorf	
015-01-01	An der Schlaube	Wassermühle
016	Breslack	
016-01-01	Lindenstraße 12	Bauernhof
018	Briesen	
018-01-01	Auf dem Friedhof	sowjetisches Ehrenmal

018-01-03	Frankfurter Straße 74	Schule "Martin-Andersen-Nexö"
018-01-04	Karl-Marx-Straße 11	Postgebäude
018-01-05	Müllroser Straße 46	ehem. Dorfschule
018-01-06	Pflasterweg nach Kersdorf	Hirsch-Denkmal
019	Brieskow-Finkenheerd	
019-01-01	Glück-Auf-Siedlung Nr. 1-31	Arbeiterwohnsiedlung von Heinrich Tessenow
020	Buchholz	
020-01-01	Steinhöfeler Straße	Dorfkirche
021	Buckow	
021-01-01	Dorfstraße 35	Pfarrhof
021-01-02	Dorfstraße	Dorfkirche
023	Chossewitz	
023-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
025	Dahmsdorf	
025-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
026	Dammendorf	
026-01-01	Dorfstraße 1	Forsthaus
026-01-02	Dorfstraße 11	ehem. Dorfkrug
027	Demnitz	
027-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
028	Diensdorf-Radlow	
028-01	Ortsteil Diensdorf	
028-01-01	Hauptstraße 9	Villa
030	Eisenhüttenstadt	
030-01-01	Am Kanal	Getreidespeicher
030-01-02	E.-Weinert-Allee 2/3	ehem. Kindergarten
030-01-03	Fr.-Engels-Straße 37	Schule
030-01-04	H.-Heine-Allee 6	Kinderkrippe
030-01-05	Hochofenstraße	Hochofen Nr. 1 mit Möllerbunkern, Koksabsiebung, Schrägaufzug und Skipkübeln, Winderhitzeranlage und Gichtgasreinigung, Roheisen und Schlackepfanne
030-01-06	Karl-Marx-Straße 29	ehem. Kindergarten
030-01-07	Karl-Marx-Straße 45	ehem. Großgaststätte "Aktivist"
030-01-08	Lindenallee	Friedrich-Wolf-Theater
030-01-09	M.-Gorki-Straße 12	Schule
030-01-10	Platz des Gedenkens	Schule
030-01-11	Platz des Gedenkens	Sowjetischer Ehrenfriedhof
030-01-12	Zentraler Platz	Bürogebäude/Stadtverwaltung
030-01-13	Lindenallee	Denkmalbereich: Magistrale mit gesellschaftlichen Bauten (Theater, Kaufhaus, Hotel und Geschäften) und Wohnhochhäusern
030-01-14	Wohnkomplex I	Denkmalbereich
030-01-15	Wohnkomplex II	Denkmalbereich
030-01-16	Wohnkomplex III	Denkmalbereich
030-01-17	F.-Engels-Straße 39	Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH mit Hauptgebäude, Isolierhaus, Wirtschaftsgebäuden, Prosektur, ehemaliges Schwesternwohnheim, Pfortnerhaus sowie Außenanlagen
030-03	Ortsteil Fürstenberg	
030-03-01	Am Markt 1	ehem. Rathaus
030-03-02	Bahnhofsstraße 32	Postgebäude
030-03-03	Bahnhofsstraße 72	Villa Hergesell
030-03-04	Berliner Straße 23	Wasserturm
030-03-05	Eisenbahnstraße 2	Bahnhofsdienstgebäude mit Wartesaal

030-03-06	Fellertstraße 35	Wohnhaus
030-03-07	Gubener Straße 9	Wohnhaus
030-03-08	Gubener Straße	Zwillingschacht-Schleuse
030-03-09	H.-Pritzsche-Str. 23	Feuerwache
030-03-10	Kastanienstraße 156	Grabstätte Fellert auf dem Friedhof
030-03-11	Kastanienstraße 156	Grabstätte Tielenberg auf dem Friedhof
030-03-12	Kastanienstraße 156	Grufbau für den kurfürstl. Steuerinspektor Neumann und die Apothekerfamilie Feigell
030-03-13	Kastanienstraße	jüdischer Friedhof
030-03-14	Kirchplatz	Pfarrkirche Sankt Nikolai
030-03-15	Königstraße 38	Wohn- und Geschäftshaus mit Hoftor
030-03-16	Königstraße 45	ehem. Apotheke
030-03-17	Königstraße 50	Wohnhaus
030-03-18	Königstraße 53	Wohnhaus
030-03-19	Königstraße 64	Wohnhaus-Fassade
030-03-20	Oderstraße 5/ Löwenstraße 4	Städtisches Museum
030-03-21	Rosspatz	sowjetisches Denkmal
030-03-22	Bahnhofstraße 1-23, 25-93,95,97,99,101, 103,105,107,109,113, 115 Fellertstraße 1-43 und ab 46, Eisenbahnstraße 16 bis Einmündung Pohlitzer Straße, Marienstraße, Wilhelmstraße 37, 40,42,44,46,48 und 50, H.Pritzsche-Straße 3-4, Frankfurter Straße 6-9 und 35; Friedensplatz 1-3, Buchwaldstraße 42, Roßplatz, Alte Brückenstraße, Neue Brückenstraße mit Polizei und Grundschule, Gubener Straße 1-3 und 124-126, Wallstraße, Kirchplatz, Kirchgasse, Kietzstraße, Schulstraße, Schützenstraße, Löwenstraße, Oderstraße, Markt, Lindenplatz, Brauhebbel, Bollwerk, Königstraße und Oderberge	Denkmalbereich "Fürstenberg/ Oder"
030-03-23	Wallstr. 1	Pfarrhaus mit Hofgebäude, kirchplatzseitiger, Einfriedungsmauer und 2 Hausbäumen
030-03-24	H.-Pritschestr. 24	ehem. städtisches Bad
030-04 Ortsteil Schönfließ		
030-04-01	Friedensstraße	Glocke in der Heilig-Kreuz-Kirche
030-04-02	Müllroser Straße 6	Schule
031	Erkner	
031-01-01	Neu-Zittauer-Straße	Sowjetisches Ehrenmal
031-01-02	Flakenstraße 28-31	Produktions- und Verwaltungsgebäude der ehem. Bakelite GmbH mit dem straßenseitigen Hauptgebäude, Zwischentrakt und Anbau, Torhäuschen mit Trafohaus sowie Pfortnergebäude und uferseitigem pavillonartigem Gebäude mit Verbindungsbau
031-01-03	G.-Hauptmann-Str.1/2	Villa (Gerhart-Hauptmann-Gedenkstätte)
031-01-04	H.-Heine-Straße 17/18	Kolonistenhaus
031-01-05	Eichberggestell,Fichtenauer Weg, Woltersdorfer Landstraße, Am Wachtelschlag, Semnonenweg, Unter den Eichen, Siedlerweg, Am Rund,	Denkmalbereich "Bahnhofsiedlung"

	Kienkamp, Eichelgarten, Sperlingsgasse, Drossel- stieg, Unter den Birken, Vogelsang	
031-01-06	Friedrichstraße	VdN-Denkmal
032	Falkenberg bei Briesen	
032-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
034	Friedland	
034-01-01	Karl-Marx-Straße 37	Ackerbürgerhof
034-01-02	Lindenstraße 16	ehem. Poststation mit Hotel
034-01-03	Markt	Pfarrkirche
034-01-04	Pestalozzistraße 3	Burg
035	Fünfeichen	
035-01-01	Förstereistraße	Dorfkirche
035-01-02	Först.Fünfeichen Nr.1	Försterei
035-01-03	Försterei Fünfeichen Nr. 2/3 und 4/5	Forsthäuser
036	Fürstenwalde	
036-01-01	Mauerstraße	Stadtbefestigung Westen/Südwesten
036-01-02	August-Bebel-Str. 1	Kirche Samariteranstalten
036-01-03	August-Bebel-Str. 114	Wohnhaus
036-01-04	August-Bebel-Str.115	Wohnhaus
036-01-05	Autobahnauffahrt	Tankstelle
036-01-06	Domplatz	ehem. Gaststättenkomplex "Reichshallen"
036-01-07	Domstraße 1	Bürgerhaus (Städtisches Museum)
036-01-08	Domstraße 6	Dom
036-01-09	Domstraße 6	Sakramentshaus im Dom
036-01-10	Dr.-W.-Külz-Straße 55	Evangelisch-lutherische Kirche
036-01-11	Dr.-W.-Külz-Straße 61	Jugendstilvilla
036-01-12	Eisenbahnstraße 26	Wohn- und Geschäftshaus
036-01-13	Eisenbahnstraße 161	Bürgerhaus
036-01-14	E.-Jopp-Straße	Gedenkstein für Max Behnke
036-01-15	E.-Jopp-Straße/Ecke Martin-Luther-Str. 37	Gedenktafel für Ehrenfried Jopp
036-01-16	Gartenstraße	Kasernenanlage mit Mannschaftsgebäuden, Lazarett, Wache, Offizierscasino, Wohnhaus für verheiratete Unteroffiziere, Verwaltungsgebäude, ehem. Standort- gebühnenstelle, Wäscherei, Remise und Stallungen für Reitpferde
036-01-17	Gartenstr.14, jetzt eingelagert	Gedenktafel für Antifaschisten
036-01-18	Goetheplatz	Bullenturm
036-01-19	Grünstraße 14	Gedenktafel Geburtshaus Ottomar Geschke
036-01-20	Karl-Cheret-Straße	Gedenktafel für Karl Cheret
036-01-21	Karl-Marx-Straße	Karl-Marx-Denkmal
036-01-22	Karl-Liebknecht-Str., J.-Marchlewski-Straße, Richard-Strauß-Straße, Wriezener Straße	GEWOBA-Siedlung
036-01-23	Kehrwiederstraße	ehem. Margarinefabrik und altes Bischofsschloß
036-01-24	Küstriner Straße 9	Gedenktafel (KPD-Gründung)
036-01-25	Langewahler Straße 1	Villa "Germania"
036-01-27	Mühlenbrücken 1-6	Spreemühle
036-01-28	Mühlenstraße 6	Gedenktafel für Gustav Adolf
036-01-29	Mühlenstraße 26	Wohn- und Geschäftshaus
036-01-30	Neuer Friedhof	Otto-Ulinski-Gedenkstein
036-01-31	Ottomar-Geschke-Platz	Denkmal für die Opfer des Faschismus
036-01-32	Ottomar-Geschke-Platz	Vogeltränkebrunnen

	jetzt eingelagert	
036-01-33	Palmnicken	ehem. Gutshof "Palmnicken"
036-01-34	Rathausstraße	Rathaus
036-01-35	R.-Breitscheid-Straße	Kasernenanlage mit Mannschafts- und Wirtschaftsgebäuden, Kommandantenhaus, Sanitätshaus sowie Stallanlagen mit integrierter Reithalle, separater Reithalle, Unterständen, Garage und Schmiede
036-01-36	Schloßstraße 13	ehem. Jagdschloß
036-01-37	Töpfergraben 8-9	Stadtmauer mit Wall und Graben
036-01-38	Dr.-Wilh.-Külz-Straße	Denkmalbereich "Weberhäuser"
036-01-39	nördl. der Frankfurter Straße	Jüdischer Friedhof
037	Giesensdorf	
037-01-01	Dorfstraße	2 Grabsteine und 2 Leuchter in der Dorfkirche
037-02	Ortsteil Wulfersdorf	
037-02-01	Wulfersdorf	Dorfkirche
038	Glienicke	
038-01-01	Beeskower Straße	Dorfkirche
038-01-02	Beeskower Straße 35	Pfarrhof
038-01-03	B 246 km 48,4	Preußischer Meilenstein
039	Göhlen	
039-01-01	Am Anger	Dorfkirche
040	Görsdorf bei Beeskow	
040-01-01	Straße des Friedens	Innenausstattung der Dorfkirche
041	Görsdorf bei Storkow	
041-01-01	Hauptstraße	Dorfkirche
041-01-02	Hauptstraße	Grabmal von 1819
042	Görzig	
042-01-01	Dorfstraße	Glocke in der Dorfkirche
042-01-02	Kadelhof 1	ehem. Ziegelei
043	Gosen	
043-01-02	Seestraße 1	Kolonistenhaus
043-01-03	Seestraße 26/28	Kolonistenhaus
043-01-04	Köpenicker Straße	Gedenkstein
043-01-05	Köpenicker Straße	Dorfkirche
044	Groß Briesen	
044-01-01		Glocke in der Dorfkirche
046	Groß Lindow	
046-01-01	Wiesenaue Straße	Dorfkirche
046-01-02		ehem. Friedrich-Wilhelm-Kanal mit ehemaligen Schleusenanlagen, Schleuse Schlaubehammer mit Schleusenmeisterhaus, Schleuse Weißenspring, Brieskower Schleuse, Schleusenmeisterhaus Müllrose, Schleuse Weißenberg mit Denkmal aller errichteter Schleusen
046-02	Ortsteil Schlaubehammer	
046-02-02	Dorfstraße 5	Wohnhaus
047	Groß Muckrow	
047-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
048	Groß Rietz	
048-01-01	Nebenstraße 1/ Dorfstraße	ehem. Schloß mit Park und Dorfkirche
049	Groß Schauen	
049-01-01	Dorfanger	Denkmalbereich mit Fachwerkkirche und bäuerlichen

		Gehöften, z.T. Fachwerk
050	Grünheide	
050-01-01	Grünheider Straße	sowjetisches Ehrenmal
050-01-02	Am Schlößchen 12	Villenanlage mit Park
050-01-03	Am Schlößchen 10/11	Zweifamilienhaus
051	Grunow	
051-01-01		Dorfkirche
053	Hangelsberg	
053-01-01	Berliner Damm 6/7	Villa "Haus Stensjöholm"
053-01-01	Hauptstraße 36	evang. Kirche
054	Hartmannsdorf	
054-01-01	Dorfplatz	Gedenkstein für die 1945 durch die SS ermordeten Bürger
055	Hasenfelde	
055-01-01		Innenausstattung der Kirche
056	Heinersdorf	
056-01-01	B5 km 27,6	Postmeilenstein
056-01-02	B5 km 29,2	Posthalbmeilenstein
056-01-03	B5 km 29,	Postviertelmeilenstein
056-01-04	Hauptstraße	Dorfkirche
056-01-05	Hauptstraße 36	Gutshaus mit Park
056-01-06	Straße nach Marxdorf	sowj. Ehrenfriedhof
056-02	Ortsteil Behlendorf	
056-02-01		Gutsanlage mit Park
056-02-02	Ortslage Müncheberger Weg, Seestraße und Dorfstraße	Denkmalbereich
057	Henzendorf	
057-01-01		Alter Kirchturm sowie Kanzel und Altar in der neuen Kirche
058	Herzberg	
058-01-01		Innenausstattung der Dorfkirche
060	Jänickendorf	
060-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
062	Karras	
062-01-01		ehem. Zollstation "Postbrücke"
065	Kieselwitz	
065-01-01	Lindenweg 3	ehem. Wohnhaus
069	Kossenblatt	
069-01-01	Lindenstraße 37	Schloß
069-01-02	Lindenstraße	Schloßpark
069-01-03	Lindenstraße 35	Altes Herrenhaus
069-01-04	Lindenstraße 25-33	Gutshof mit Nebengebäuden
069-01-05	Lindenstraße	Dorfkirche
069-01-06	An der Zollbrücke 17	Wohnhaus
075	Limsdorf	
075-01-01	Zeltplatz Springsee	Gedenkstein für Charlotte und Erich Garske
076	Lindenberg	
076-01-01	Am Observatorium 12	Windenhäuser für Drachenaufstiege
076-01-02	Am Observatorium 12	zwei Großdrachen
076-01-03	Am Observatorium 12	Drachensonden und Registrierungen
076-01-04	Beeskower Str. 32-35	ehem. Landarbeiterhaus

076-01-05	Hauptstraße 20	Schloß mit Park
076-01-06	Hauptstraße	Dorfkirche
076-01-07	Schwalbenstraße 4	Neubauernhaus
078	Markgrafpieske	
078-01-01	nahe Dickdammbücke	Gedenkstein für einen Förster, der 1882 von einem Wilddieb erschossen wurde
078-01-02	Markgrafenstraße	5 Tafelgemälde und ein Abendmahlkelch in der Dorfkirche
078-02	Ortsteil Lebbin	
078-02-01	Dorfstraße 29	Bauernhaus
079	Merz	
079-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
80	Mittweide	
080-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
080-01-02	Hauptstraße	Dorfschmiede
081	Mixdorf	
081-01-02		Dorfkirche
082	Möbiskrüge	
082-01-01		Dorfkirche
082-01-02	Parkstraße 3	Pfarrhof
084	Müllrose	
084-01-01	Am Zeisigberg	Alten- und Pflegeheim
084-01-02	Beeskower Straße 2	ehem. Gasthof "Grüner Baum"
084-01-03	Beeskower Straße 6	Ackerbürgerhaus
085-01-04	Beeskower Straße 7	Wohnhaus mit Hofgebäude
084-01-05	Frankfurter Straße 1	Mühle
084-01-06	Frankfurter Straße 31	Wohnhaus
084-01-07	Frankfurter Straße 39	Gasthaus "Zur Sonne"
084-01-10	Kirchplatz	Pfarrkirche
084-01-11	Kirchstraße 11	Kolonistenhaus
084-01-12	Markt 5	Rathaus
084-01-13	Markt 3	Wohn- und Geschäftshaus
084-01-14	Markt	Denkmalbereich "Marktplatz"
084-02	Ortsteil Biegenbrück	
084-02-01	Nr. 30	Kolonistenhaus
084-03	Ortsteil Dubrow	
084-03-01	Dorfstraße 1	Wohnhaus
084-04	Ortsteil Kaisermühl	
084-04-01	Am Kanal	ehem. Gutshaus
084-04-02	Forststraße 6	Kolonistenhaus
085	Neubrück	
085-02	Ortsteil Raßmannsdorf	
085-02-01	Dorfstraße 13	Wohnhaus mit Stall und Scheune
087	Neu Golm	
087-01-01	Chausseestraße	Dorfkirche
087-01-02	Chausseestraße	Taufbecken und Leuchterpaar in der Dorfkirche
088	Neuzelle	
088-01-01	Brauhausstraße	Christussäule
088-01-02		Park (ehem. Stiftsgarten) mit Orangerie
088-01-03	Am Klosterpark	Pfarrkirche zum Heiligen Kreuz
088-01-04	Am Klosterteich	ehem. Klausur
088-01-05	Am Klosterteich	ehem. Klosterkirche
088-01-06	Bahnhofsstraße 6	Ziegelbrennofen
088-01-07	Bahnhofsstraße 9a	Wohnhaus

088-01-08	Bahnhofsstraße 14	Wohnhaus
088-01-09	Bahnhofsstraße 15	Wohnhaus
088-01-10	Bahnhofsstraße 34	Wohnhaus
088-01-11	Frankfurter Str. 3a	Sankt-Florian-Stift
088-01-12	Frankfurter Str. 10	Wohnhaus
088-01-13	Kirchstraße 2	Wohnhaus
088-01-14	Lieberoser Straße 15	Schlabener Mühle
088-01-15	Brauhausstraße	Dreifaltigkeitskapelle
088-01-16	Priorsberg 3	Wohnhaus
088-01-17	Priorsberg 9/10	ehem. Klosterspital
088-01-18	Schulstraße	Schule
088-01-19	Slawengrund 11	Wohnhaus
088-01-20		Denkmalbereich "Ehem. Stiftsbezirk Neuzelle"
089	Neu Zittau	
089-01-01	Chausseestraße	Schiffsmodell einer Barke in der Kirche
090	Niewisch	
090-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
092	Petersdorf bei Briesen	
092-01-01		Kanzel und freistehender Glockenturm
094	Pfaffendorf	
094-03	Ortsteil Lamitsch	
094-03-01	Alter Friedhof	Glockenstuhl
094-03-02	Lamitsch Nr. 10	ehem. Mühle
094-03-03	Dorfanger mit den Gehöften	Denkmalbereich "Dorfanger Lamitsch"
097	Pillgram	
097-01-01	Jacobsdorfer Str. 6	Scheune mit Ausbauten
097-01-02	Biegener Straße 3	Giebellaubenhaus
099	Ragow	
099-01-01	Parkstraße	ehem. Gutsanlage
099-01-02	Dorfstraße	Innenausstattung der Dorfkirche
101	Ratzdorf	
101-01-01	Grenzweg 4	Backofen
102	Rauen	
102-01-01	Chausseestraße	Dorfkirche
102-01-02	Chausseestraße 35	Steigerhaus "Glück Auf"
106	Rießen	
106-01-01	Am Dorfanger	Dorfkirche
106-02	Ortsteil Rautenkranz	
106-02-01	Rautenkranz Nr. 3	Forsthaus
107	Sauen	
107-01-01	im Wald hinter dem Gutshaus	Grabstätte des Chirurgen Prof. August Bier
107-01-02	Dorfstraße 4	Gutshaus mit Park
107-01-03	Dorfstraße 8	Pfarrhof
107-01-04	Dorfstraße 9	Dorfkirche mit Friedhofsmauer
109	Schernsdorf	
109-01-01	Dorfstraße 10	Backofen
109-01-02	An der Schlaube	Ragower Mühle mit Wohn- und Mahltrakt, Hofgebäuden und Backofen
109-02	Ortsteil Siehdichum	
109-02-01	Nr. 1	Försterei
110	Schöneiche	
110-01-01	An der Reihe	ehem. Speicher
110-01-02	Dorfstraße	ehem. Schloßkirche mit Grabmal für

110-01-03	Dorfstraße 14	Fr. Wilh. Schütze
110-01-04	Dorfstraße 21	"Lützow-Haus"(ehem. Jägerhaus)
110-01-05	Dorfstraße 23	Wohnhaus
110-01-06	Straße der Jugend	Wohnhaus
110-01-07	Dorfstraße	sowjetisches Ehrenmal Torpfeiler und Gutspark
110-02	Ortsteil Fichtenau	
110-02-01	Kurze Straße 11	Gedenkstätte der Arbeiterbewegung
110-03	Ortsteil Klein Schönebeck	
110-03-01	Dorfaue	Dorfkirche
110-03-02	Dorfaue 8	Doppelstubenhaus
110-03-03	Dorfaue 16	Wohnhaus mit Hofturm und Stallgebäude
110-03-06	Dorfaue mit den Gehöften	Denkmalbereich "Angerdorf Klein Schönebeck"
111	Schönfelde	
111-01-01		Inventar der Dorfkirche
111-02	Ortsteil Gölsdorf	
111-02-01	Weg nach Eggersdorf	Gedenkstein für einen 1813 gefallenen russischen Offizier
113	Schwerzko	
113-01-01	Dorfstraße 6	ehem. Mühlengehöft
114	Selchow	
114-01-01	Hauptstraße	Dorfkirche
114-01-02	Dorfstraße 28	Pfarrhaus
115	Sieversdorf	
115-01-01	Petershagener Straße	Dorfkirche
115-01-02	Petershagener Str. 6	Gutshaus
117	Spreenhagen	
117-01-01	Hauptstraße	Dorfkirche
118	Steinhöfel	
118-01-01		Landschaftspark
118-01-02	Auf dem Anger	Dorfkirche
118-01-03	Demnitzer Straße	Amtshaus
118-01-04	Demnitzer Straße	sowjetisches Ehrenmal
118-01-05	Gaststätte Ulmenhof	Dorfkrug
118-01-06	Schloßweg 4	Bibliothek
118-01-07	Schloßweg 4	Schloß
118-01-08	Dorfstraße, Demnitzer Straße, Straße der Freundschaft, Bahnhofstraße	Denkmalbereich "Dorfanger Steinhöfel"
119	Steinsdorf	
119-01-01	Am Anger	Dorfkirche
120	Storkow	
120-01-01	Altstadt 25	Stadtpfarrkirche
120-01-02	Breitscheidstr.12/ Thälmannstr. 61	Wohn- und Geschäftshaus
120-01-03	Breitscheidstr. 16	Postamt
120-01-04	Breitscheidstr. 74	ehem. Amtsgericht
120-01-05	Burgstraße	Burg
120-01-06	Burgstraße	Thälmann-Hain
120-01-07	B 246, km 55,9	Preußischer Meilenstein
120-01-08	Fürstenwalder Straße	sowjetischer Ehrenfriedhof
120-01-09	Altstadt, Am Markt, Kirchstr., Breitscheidstr. 1-3 Schloßstr.	Denkmalbereich "Historische Innenstadt von Storkow"

120-02	Ortsteil Hubertushöhe	
120-02-01	Robert-Koch-Str. 1	ehem. Jagdsitz Hubertushöhe
120-03	Ortsteil Karlslust	
120-03-01	Th.-Fontane-Str. 23	Gesamtschule Storkow
121	Streichwitz	
123-01-01	Dorfstr. 3	Wohnhaus, Stall und Nebengebäude
122	Stremmen	
122-01-01	Dorfstraße 6	Dorfkirche
123	Tauche	
123-01-01	Dorfstraße 26	Dorfkirche mit freistehendem Glockenstuhl
124	Tempelberg	
124-01-01	Lindenstraße	Dorfkirche
124-01-02	Lindenstraße 18-21	Gutsarbeiterhaus
125	Trebatsch	
125-01-01	Hauptstraße	Dorfkirche
125-01-02	Hauptstraße 11	Gedenkstein F.W.L. Leichhardt
129	Wellnitz	
129-01-01	Am Dorffanger	Dorfkirche mit Kirchhofsmauer
129-01-02	Friedhofsmauer	Sühnekreuz
129-01-03	Lindenstraße	Wohnhaus
129-01-04	Lindenstraße 11	Wohnhaus
129-01-05	Lindenstraße 28	Abtswappen
130	Wendisch Rietz	
130-01-01	Neue Mühle 1	Wassermühle
133	Wilmersdorf (bei Briesen)	
133-01-01	Briesener Straße	Dorfkirche
133-01-02	Briesener Straße	Gesamtausstattung der Dorfkirche
136	Woltersdorf	
136-01-01		sowjetisches Ehrenmal
136-01-02	Buchhorster Straße 8	Villa "Sommerfeld"
136-01-03	Dorfkirche	Gedenktafel an der Kirche
136-01-04	Kalkseestraße 5	Wohnhaus mit Stallgebäude
136-01-05	Kalkseestraße 11	Wohnhaus
136-01-06	Köpenicker Straße 46	Fidus-Haus
136-01-07	Schleusenstraße 41	Brunnenhaus
136-01-08	Kalkseestraße 37	Mehrfamilienhaus mit Hofgebäude u. straßenseitiger Einfriedung
138	Ziltendorf	
138-01-01	Gemeindezentrum	Bronzeglocken

Hinweis:

Die Erfassung von Einzeldenkmalen ist nicht abgeschlossen. Die im Eintragungsverfahren befindlichen Objekte sind nicht erfasst.

Das Verzeichnis wird ständig fortgeschrieben.

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) 1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 und des § 10 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkkPIG) vom 13.05.1993, Ergänzung vom 24.07.1995 hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 23.10.2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher DM	nunmehr festgesetzt DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	-	6.200,00	711.400,00	705.200,00
die Ausgaben	-	6.200,00	711.400,00	705.200,00
und				
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	00,00	00,00	10.000,00	10.000,00
die Ausgaben	00,00	00,00	10.000,00	10.000,00
Gesamt:	00,00	6.200,00	721.400,00	715.200,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	00,0 DM	auf	0,00 DM
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0,00 DM	auf	0,00 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	vom bisher	0,00 DM	auf	0,00 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	vom bisher	50.000,00 DM	auf	50.000,00 DM

§ 3

- Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO liegen bei folgenden Beträgen vor:
 - bei Personalausgaben HG 4 von mehr als 20.000 DM
 - bei Ausgaben der HG 520 00 von mehr als 5.000 DM
 - bei Ausgaben der Hg 655 00 von mehr als 10.000 DM.
- Sollten die über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf gesetzlichen und tariflichen Grundlagen beruhen, werden die Beträge des Absatzes 1 verdoppelt.

Beeskow, 23.10.2000

Wolfgang Pohl
Vorsitzender

Rüdiger Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

**II.) Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree
1999**

Nach § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree wird folgendes bekannt gegeben:

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat auf seiner Sitzung am 21. September 2000 den Jahresabschluss gemäß § 26 i.V.m. § 8 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes festgestellt, den Lagebericht gebilligt und über die Verwendung des Bilanzgewinns entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes einzeln entlastet und dem Kreistag des Landkreises Oder-Spree empfohlen, die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates zu entlasten.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 29. November 2000 veröffentlicht

Der Jahresabschluss kann in der Kassenhalle der Hauptstelle der Sparkasse Oder-Spree, Alte Poststraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Eisenhüttenstadt, 12. Dezember 2000

Der Vorstand

Hünemörder

Hesse

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt